- 4. 1. Berftößt die Annahme von Geschenken in der Kenntuis babon, daß die Mittel zu der Schenkung durch Berbrechen erlangt find, gegen die guten Sitten?
- 2. Kann der unter folden Umftanben Beschenkte dem durch die Berbrechen des Schenkers Beschädigten, welcher zur Sicherung der Dedung seines Entschädigungsanspruches gegen den Verbrecher Pfapbung hat bewirken lassen, entgegenhalten, daß er durch Handgeschenk Gigentumer ber gepfändeten Sachen geworben fei?
- V. Civilsenat. Urt. v. 2. Februar 1901 i. S. Reichsbank (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. V. 831/00.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

Die Entscheidung ift unten unter "Preußisches Recht" Nr. 64 S. 293 abgedruckt.